

Beschlussvorlage

Nr. GR/027/2024

Aktenzeichen	333.012	Datum: 15.02.2024
Federführendes Amt	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit	
Amtsleiter/in	Sandra Brucker	Tel.: 07261 404-119

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	05.03.2024	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	12.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule hier: Anhebung der Gebühren sowie Änderung der Gebührenerstattung zum 01.10.2024

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der städtischen Musikschule entsprechend der Anlage 2 zur Vorlage zum 01.10.2024.

Finanzielle Auswirkungen: Mehrerträge von voraussichtlich 19.600 € jährlich.

Sachverhalt:

Anhebung der Gebühren

Die allgemeine Kostensteigerung wirkt sich auch im Haushalt der Musikschule aus. Um die Einnahmen der Musikschule den gestiegenen Kosten anzugleichen, ist eine Erhöhung der Gebühren vorgesehen. Da sich die allgemeinen Personalkosten stetig durch entsprechende Tarifabschlüsse erhöhen und damit der Zuschussbedarf der Musikschule ansteigt, wird vorgeschlagen, die Gebühren moderat zu erhöhen. Die Gebühren der Städtischen Musikschule Sinsheim wurden zuletzt zum Oktober 2019 angepasst. Durch die Corona-Pandemie wurde auf eine Anpassung in den letzten Jahren verzichtet.

Die Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Gebührensätze stellt sich nach § 5 der Gebührensatzung für die Schüler aus Sinsheim und Kooperationsgemeinden, wie aus Anlage 1 ersichtlich, für den 01.10.2024 dar.

Die Regelung zu den Gebührengruppen 7.1 und 7.2 (Ensemble) sollen nicht verändert werden. Für die Ensembles ist es förderlich, wenn Mitspieler hinzukommen. Außerdem ist die Belegung bei 7.2 sehr gering (aktuell nur 18 Belegungen). Die Probestunden für Schüler sollen ebenfalls nicht angehoben werden, da es sich um „Schnupperangebote“ handelt, um weitere Schüler zu gewinnen.

Vorgeschlagen wird aber die Gebühr für Einzelstunden für Erwachsene um 2 € pro Monat zu erhöhen. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Gebühren im Elementarbereich, durchschnittlich nur leicht mit 2 € pro Monat zu erhöhen. Es handelt sich hier um „niederschwellige Angebote“ der Eltern-Kind-Kurse, der musikalischen Früherziehung und der Musikwerkstatt für Schüler in den ersten Grundschulklassen, die in den Schulen stattfindet. Dieses begründet sich zum einen darin, dass es Angebote für größere Gruppen sind, die einen höheren Kostendeckungsgrad aufweisen und zum anderen, dass hier eine Grenze erreicht wird, die von Eltern nicht mehr akzeptiert wird. Das bezieht sich auch auf die Gebührengruppe 5.1- 5.3, die als 2er bis 5er Instrumentalgruppenunterricht zur Fortführung der Musikwerkstatt in Grundschulen, unterrichtet wird. Hierdurch soll eine Schülerbindung nach der Musikwerkstatt erreicht werden.

Im Instrumentalbereich sollen dagegen die Gebühren für Schüler aus Sinsheim und den Kooperationsgemeinden um 3 € pro Monat erhöht werden, da dieser Bereich am kostenintensivsten ist.

Auf Grundlage des aktuellen Schülerstandes und der aktuellen Belegung (Stand Januar 2024) würden die neuen Sätze eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen um 19.621,01 € jährlich ergeben.

Die Berechnung setzt jedoch voraus, dass sich der Schülerstand und die Anzahl der Belegungen nicht verändern. In der Vergangenheit sind durch die Anhebungen der Gebühren keine größeren Schülereinbußen entstanden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass durch die Erhöhung eine Gebühr entsteht, die zu Abmeldungen führen kann. Schülerrückgänge im Instrumentalbereich haben neben der Gebührenhöhe nach wie vor auch andere Ursachen:

- Wegfall eines Jahrganges des Gymnasiums durch G8
- aufgrund der gestiegenen Anforderungen der allgemeinbildenden Schulen wird es für die Schüler immer schwerer, genügend Zeit für eine instrumentale Ausbildung zu finden (Unterricht- und Probezeit sowie Teilnahme an regelmäßigen Ensembleproben und –aufführungen)
- zu beobachten ist auch, dass die Bereitschaft, regelmäßige Termine für Unterricht, Üben, Proben etc. wahrzunehmen, sinkt
- verändertes Freizeitverhalten und Medianangebot für Kinder und Jugendliche

Das Zusammenwirken von diesen Rahmenbedingungen mit dem Sparsamkeitsverhalten mancher Eltern könnte allerdings wieder zu Abmeldungen führen, sodass die geplanten Mehreinnahmen nicht im berechneten Umfang erzielt werden können. Bis jetzt sind die kalkulierten Einnahmen immer erzielt worden. Dieser Aspekt wurde bei der GebühreNBemessung berücksichtigt und die Erhöhung auf den Instrumentalbereich beschränkt und relativ moderat gehalten.

Gebührenerstattung, wenn Schüler erkrankt – Änderung des § 8 Absatz 2 der Gebührensatzung

In § 8 Abs. 2 der Gebührensatzung ist derzeit folgende Regelung bezüglich der Gebührenerstattung maßgebend: *„Fällt der Unterricht durch ärztlich attestierte Krankheit des Schülers vier oder mehrere Male innerhalb eines Halbjahres (01.10. bis 31.03. oder 01.04. bis 30.09.) aus, werden auf Antrag Unterrichtsgebühren entsprechend erstattet.“*

Diese Regelung ist sehr kundenunfreundlich. Beispielsweise wird keine Erstattung gewährt, wenn der Schüler im März dreimal krank ist und im April noch zweimal, da zwei verschiedene Halbjahre betroffen sind.

Daher schlägt die Verwaltung folgende neue Regelung vor:

*„Fällt der Unterricht durch ärztlich attestierte Krankheit des Schülers vier oder mehrere Male innerhalb eines **Musikschuljahres (von 01.10. bis 30.09.)** aus, werden auf Antrag Unterrichtsgebühren ab der 4. ausgefallenen Stunde anteilmäßig erstattet.“*

Konkret bedeutet dies, dass bei bis zu drei krankheitsbedingten Absagen eines Schülers keine Rückerstattung innerhalb eines ganzen Schuljahres greift und danach eine anteilmäßige Rückerstattung erfolgt. Hierzu sind allerdings das Vorliegen eines ärztlichen Attestes und ein Antrag auf Rückerstattung notwendig.

Gebührenerstattung, wenn Lehrkraft erkrankt – Änderung des § 8 Absatz 4 der Gebührensatzung

In § 8 Abs. 4 der Gebührensatzung ist derzeit folgende Regelung bezüglich der Gebührenerstattung maßgebend: *„Unterricht, der durch längere Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sofern dies nicht möglich ist, werden Gebühren erstattet, wenn der Unterricht 4 oder mehrere Male innerhalb eines Halbjahres (01.10. bis 31.03. oder 01.04. bis 30.09.) ausfällt. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nacherteilung der Stunden oder Erstattung der Unterrichtsgebühren.“*

Diese Regelung ist ebenfalls sehr kundenunfreundlich. Beispielsweise kann eine Lehrkraft von Februar bis März dreimal und im April zweimal erkrankt sein und es würde keine Gebührenrückerstattung greifen, da zwei Schulhalbjahre betroffen sind.

Daher schlägt die Verwaltung folgende neue Regelung vor:

*„Unterricht, der durch längere Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. **Sofern dies nicht möglich ist, werden die Gebühren, wenn der Unterricht pro Musikschuljahr (von 01.10. bis 30.09.) mehr als drei Unterrichtsstunden ausfällt, ab der 4. ausgefallenen Stunde anteilmäßig erstattet.** Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nacherteilung der Stunden oder Erstattung der Unterrichtsgebühren.“*

Konkret bedeutet dies, dass drei Unterrichtsausfälle durch Krankheit oder Verhinderung akzeptiert werden müssen und danach eine anteilmäßige Rückerstattung erfolgt.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Sandra Brucker
Amtsleiterin

Anlagen:

1. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze zum 01.10.2024
2. Neufassung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Sinsheim zum 01.10.2024
3. Gebührenkalkulation zur Anpassung zum 01.10.2024
4. Nachweis der Nichtüberschreitung der Gebührensatzobergrenze nach kommunalem Abgabegesetz zum 01.10.2024
5. Gebührenvergleich - Musikschulen der Region